AMBERG

AMTSBLATT

Nr. 21 | 6. November 2026

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Erlass der Aufhebung der Baulinienpläne der Stadt Amberg
- Eilverordnung der Stadt Amberg über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr
- Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)
- Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg
- Winterliches Streuen und Räumen auf den Gehbahnen

Bekanntmachung
Erlass der Aufhebung der Baulinienpläne der Stadt Amberg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.10.2026 auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Baulinienpläne der Stadt Amberg und der Begründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung (i. d. F.) vom 15.07.2026

1. das Abwägungsergebnis über die öffentliche Auslegung und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und
2. den Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Baulinienpläne gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

beschlossen.

Auflistung der aufzuhebenden Baulinienpläne und der rechtskräftigen Änderungen mit Datum der Regierungsentscheidung und Nummer der Regierungsentscheidung (RE):

BL 01 „Wagrain-Süd/Kugelfang“, 02.10.1903, RE 20536

BL 02 „Dreifaltigkeit/Regensburger Straße“, 25.11.1903, RE 26389

BL 03 „Südliche Vilsaue-Mitte“, 05.06.1904, RE 12131

BL 04 „Wagrain-Süd/Bayreuther Straße“, 04.02.1910, RE 31527

BL 05 „Dreifaltigkeit-Südwest“, 16.01.1911, RE 31426

BL 1 „Kugelbühl-West“, 04.10.1913, RE 31987

mit Änderung i.d.F. vom 15.09.1993, rechtskräftig am 15.01.1994

BL 2 „Industriegebiet-Süd/JVA“, 20.11.1914, RE 30129

BL 3 „Mariahilfberg/Schwaigerstraße“, 22.04.1919, RE 14184

BL 4 „Kochkeller“, 24.03.1921, RE 9676

mit Änderung i.d.F. vom 06.11.1990, rechtskräftig am 06.06.1992

BL 5 „Mariahilfberg/Steingutstraße“, 26.09.1921, RE 38236

BL 6 „Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße“, 24.01.1922, RE 45650

BL 7 „Drahthammer/Kümmersbrucker Straße“, 24.01.1922, RE 50979

BL 8 „Dreifaltigkeit-Nord/Hans-Sachs-Straße“, 28.03.1922, RE 10349

BL 9 „St. Sebastian-Innen“, 10.05.1922, RE 18997

BL 10 „Eisberg-Nord“, 14.06.1922, RE 25206

BL 11 „Schießstätte“, 29.01.2023, RE 52208

BL 12 „Kräuterwiese/Pfalzgrafenring“, 07.12.1923, RE 50139

BL 13 „Nürnberger Straße Ost/Infanteriestraße“, 04.04.1924, RE 7541

BL 14 „Eisberg-Südwest“, 08.04.1924, RE 8107

BL 15 „Industriegebiet-Süd“, 01.10.1924, RE 31626

BL 16 „Dreifaltigkeit Mitte“, 10.07.1925, RE 21659

BL 2A „Industriegebiet-Süd/JVA“, 15.05.1926, RE 16196

BL 17 „Schießstätteweg“, 21.06.1926, RE 20489

BL 18 „Mariahilfberg-Süd/Jahn- u. Pfistermeisterstr.“, 01.06.1928, RE 3658b1

BL 19 „Eisberg-Südost“, 17.04.1929, RE 9030

BL 20 „Drahthammer- und Merzstraße“, 18.06.1929, RE 20795

BL 21 „Altstadt-Mitte/Tanzhausgasse“, 05.12.1029, 25407/28

BL 22 „Mariahilfberg-Galgenberg“ Teil 1, 31.03.1930, RE 6051

BL 22 „Mariahilfberg-Galgenberg“ - Teil 2, 31.03.1930, RE 6051

BL 23 „Kräuterwiese/Pfalzgrafenring“, 21.11.1930, RE 34885

BL 25 „Schießstätte-Nordwest“ - Teil 1, 22.08.1933, 462/8

BL 25 „Schießstätte-Nordwest“ - Teil 2, 22.08.1933, 462/8

BL 28 „Kochkeller/Wolntzhoferstraße“, 29.09.1933, RE 454/6

BL 26 „Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße“, 28.05.1935, RE 1201/16

BL 27 „Kugelbühl/Balan- und Wörthstraße“, 12.01.1940, RE 1201/3

BL 30 „Schießstätte-Mitte“, 10.06.1949, RE 1201/33

BL 31 „Dreifaltigkeit-Nord/Baumannstraße“, 14.06.1949, RE 1201/34

BL 32 „Kochkeller-Süd/August-Sperl-Straße“, 14.03.1952, RE 1201/43

Geltungsbereich

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind im beigelegten Plan übersichtlich dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Baulinienpläne treten mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

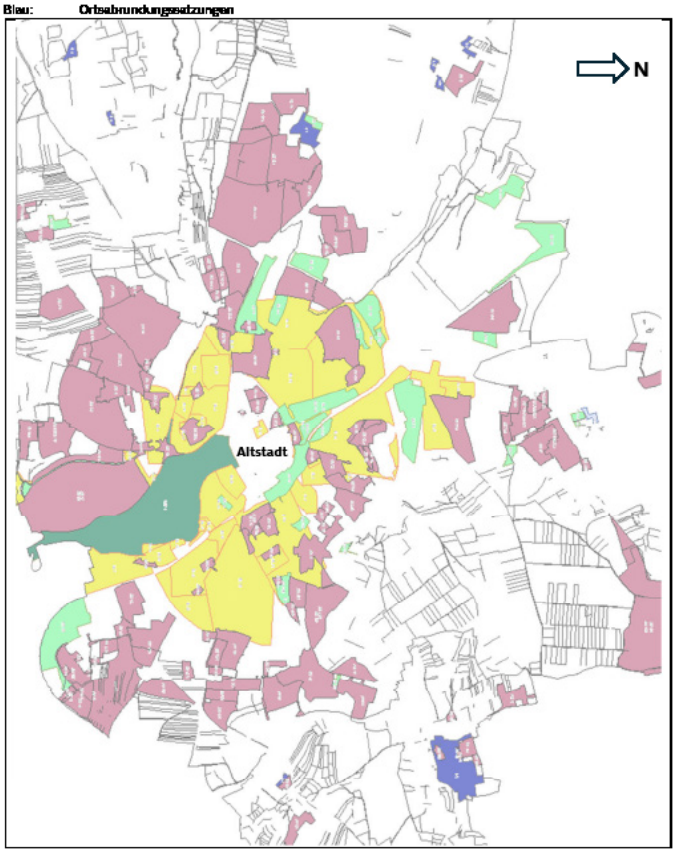
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung der Baulinienpläne schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.11.2026

Amberg, 02.11.2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Anlage:

Übersichtliche Darstellung der Baulinienpläne im Stadtgebiet Amberg
Gelb: Baulinienpläne
Rot: Rechtskräftige Bebauungspläne
Hellgrün: Bebauungspläne im Verfahren
Dunkelgrün: Grünordnungsplan Südliche Vilsaue
Blau: Ortsabrundungssatzungen



Bekanntmachung
Eilverordnung der Stadt Amberg über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 die Eilverordnung der Stadt Amberg über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr beschlossen.

E i l v e r o r d n u n g der Stadt Amberg über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des

Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.

August 1990 (BGBl. III 9240-1) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des

Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung

vom 06. November 1990 (GVBl. S. 487), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Ab Inkrafttreten der Verordnung kann bei jeder Taxifahrt ein Zuschlag von 1,00 € erhoben

werden.

§ 2 Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2026, außer sie wird von der Stadt Amberg durch

Veröffentlichung im Amtsblatt aufgehoben.

§ 3 Der Zuschlag ist dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 4 Diese Verordnung ist in jedem Taxi in Papierform mitzuführen und dem Fahrgast ist auf

Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5 Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Amberg, den 27.10.2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 die Taxitarifordnung neu beschlossen.

Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

vom 23. Juli 1991

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 9240-1) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 06. November 1990 (GVBl. S. 487), im Einvernehmen mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, folgende

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr gelten für Unternehmen mit Betriebssitz in der Stadt Amberg und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst:

a) die Stadt Amberg

b) den Landkreis Amberg Sulzbach

c) aus dem Landkreis Schwandorf die Gemeindeteile der Gemeinde Fensterbach (Dürnsricht, Dürnsrichtmühle, Freihöls, Högling, Hüttenhof, Jeding, Knölling, Ödfriedhof, Weiherhaus a. Fensterbach,

Wohlfest, Wolfring, Wolfringermühle) sowie der Gemeinde Schmidgaden (Schmidgaden, Trisching, Rottendorf, Gösselsdorf, Hartenricht, Hohersdorf, Littenhof, Wolfsbach, Inzendorf, Legendorf, Weiler, Einöden)

(3) Der Pflichtfahrbereich besteht aus den Tarifzonen I und II. Tarifzone I bildet das Gebiet der Stadt Amberg mit Ausnahme Alt-Eglsee, Ammersricht, Atzlricht, Bernricht, Fiederhof, Fuchsstein, Gailoh, Industriegebiet Nord, Karmensölden, Krumbach, Lengenloh, Luitpoldhöhe, Neubernricht, Neumühle, Neuricht, Oberammersricht, Raigering, Schäflohe und Speckmannshof. Diese Stadtteile, der Landkreis Amberg – Sulzbach sowie der im Landkreis Schwandorf liegende Teil des Pflichtfahrbereichs bilden die Tarifzone II. Die Abgrenzung der Tarifzonen ist in der Anlage zu dieser Verordnung und einem Lageplan dargestellt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2
Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

a) einem Grundpreis für die Bereitstellung eines Taxis in Höhe von: 4,30 €

b) einem Mindestfahrpreis in Höhe von: 4,50 €

(Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €)

c) einem Kilometerpreis nach § 2 Abs. 2 in Höhe von:

1. bis 3. Kilometer (0,20 € je 64,52 m) 3,10 €

Ab dem 4. Kilometer (0,20 € je 71,43 m) 2,80 €

d) einem Zeitpreis nach § 2 Abs. 3 in Höhe von: 0,20 € je 18,00 Sek., bzw. 40,00 € je Std.

e) Zuschlägen nach § 2 Abs. 5

Kilometer- und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je

0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis wird für eine Anfahrt oder Zielfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird. Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

a) Anfahrt in Tarifzone I: frei

b) Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: frei

c) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone II:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 64,52 m 3,10 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

d) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone I: frei

e) Kilometerpreis bei Zielfahrt in Tarifzone I oder II:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 64,52 m 3,10 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

f) Kilometerpreis bei Zielfahrt aus Tarifzone II in Tarifzone I:

-im Bereich der Tarifzone II:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 64,52 m 3,10 €
Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €
-im Bereich der Tarifzone I:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 64,52 m 3,10 €

Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €

(3) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Zeitpreis erhoben. Der Zeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 18,00 Sekunden; dies sind je Stunde 40,00 Euro. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort oder, falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, unmittelbar nach Erreichen dieses Zeitpunktes einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(4) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 14,82 km/h 0,20 € je 18,00 Sekunden bzw. 40,00 € je Stunde. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 3 km 12,90 km/h

ab 4 km ---- km/h

(5) Zuschläge werden erhoben für:

a) Rollstuhltaxi:

-Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern durch Fahrzeuge

mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne oder Rampe): 15,00€

b) Anfahrt:

Führt bei einem gem. § 2 Abs. 2 Buchst. d) in die Tarifzone II bestellten Taxi trotz vorheriger Vereinbarung auf Wunsch des Fahrgastes die Fahrt nicht in die Tarifzone I, ist diese nicht mehr „frei“, sondern es ist für die Anfahrt Pauschal ein Betrag in Höhe von 9,00 € zu erheben.

c) Großraumtaxi:

Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der

beförderten Personen pauschal: 9,00 €

(6) Bei der Beauftragung einer Abholung aus der Tarifzone II ist bereits bei der Bestellung verbindlich zu vereinbaren, in welcher Tarifzone die Beförderung enden wird. Der Fahrgast ist ggf. auf zu berechnende Anfahrtskosten hinzuweisen (Kommunikationsverpflichtung).

(7) a) Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 8,00 € zu entrichten.

Großraumtaxi: Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal: 10.00 €.

b) Wird in der Tarifzone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(8) Das Zurückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die Stellung „FREI“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung „BESETZT“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 2a
Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Pflichtfahrgebiets der Stadt Amberg sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.

(3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

(4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 5 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.

(6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,

b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,

c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,

d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,

e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,

f) die Anzahl der Besetztkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3

Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

(1) Im Pflichtfahrbereich sind abweichend von § 2 Beförderungsentgelte nur mit Genehmigung der Stadt Amberg zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

(4) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 4
Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Im Pflichtfahrbereich sind Beförderungen ausschließlich nach dem Fahrpreisanzeiger abzurechnen. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifzone nach § 2 Abs. 2 zugrunde zu legen. Für Wartezeiten bis zu fünf Minuten darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers kein Wartezeitpreis berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 berechnet. Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich zu beseitigen. Die weitere Personenbeförderung darf erst nach Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers erfolgen.

(3) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, des Datums der Beförderung, des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs sowie von Namen und Anschrift des Unternehmens zu erteilen. Steuerliche Verpflichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Bei Verunreinigung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch Fahrgäste bleiben Ansprüche auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder erforderlicher Schadensersatz nach den dafür geltenden Vorschriften unberührt.

(6) Pro Rechnungsfahrt kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben werden. Rechnungsfahrten sind Fahrten, deren Fahrpreise nicht sofort nach Beendigung der Fahrt in bar, oder durch andere Zahlungsmittel, z. B. Euroschecks oder Kartenzahlung, entrichtet werden sondern die per Rechnungstellung des Unternehmers erhoben werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von den nach § 2 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abweicht,

2. im Pflichtfahrbereich Beförderungsentgelte entgegen § 4 Abs. 1 nicht nach dem Fahrpreisanzeiger abrechnet,

3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 4 Abs. 4 erteilt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2026 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Amberg (Droschkentarifordnung) vom 16. Juni 1981 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 12 vom 20.06.1981, ber. Nr. 13 vom 04.07.1981), geändert durch Verordnung vom 06.03.2024 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 6 vom 15.03.2024) außer Kraft.

Amberg, den 27.10.2026
STADT Amberg
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 folgende Verordnung für das Stadtgebiet Amberg beschlossen.

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in Verbindung mit § 11 Nr. 3 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) und Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines, Zweck

(1) 1In der Stadt Amberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). 2Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. 3Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) 1Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. 2Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) 1Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). 2Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. 3Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) 1Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. 2Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. 3Die Karten können im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. 4Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. 6Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3
Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4
Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5
Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) 1Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). 2Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) 1Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30.04.2027 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. 3Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. 4Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. 5Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

(4) Für nicht prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt § 69 AwSV

§ 7

Antragstellung

1Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen bei der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. 2Hinsichtlich verfahrensfreier Bauvorhaben und Vorhaben nach § 78a Abs. 1 WHG ist der Genehmigungsantrag an die Unteren Wasserrechtsbehörde zu richten. 3Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S.

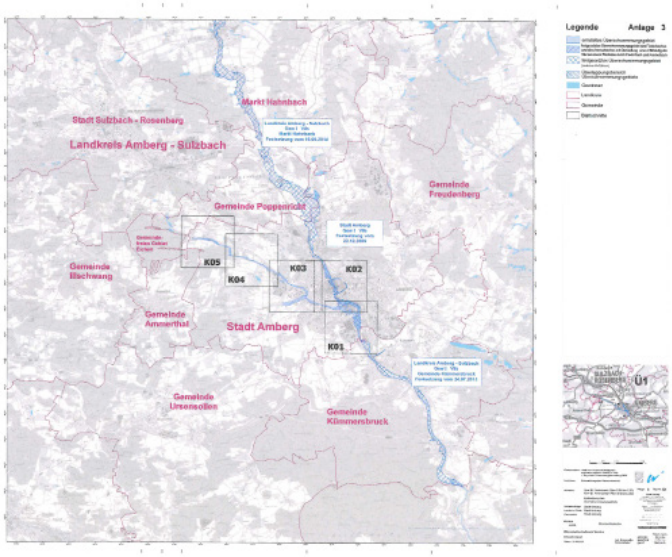
156) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, den 27.10.2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)



Bekanntmachung
Winterliches Streuen und Räumen auf den Gehbahnen

Nach der derzeit gültigen Verordnung der Stadt Amberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 04.12.2009 sind die Eigentümer und die Erb- und Nießbrauchberechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), zur Durchführung des Winterdienstes an den vor ihren Grundstücken liegenden Gehbahnen verpflichtet.

Die Gehbahnen müssen an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee und Eis geräumt und bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt) bestreut werden. Auftausalz oder ätzende Stoffe dürfen hierbei nicht verwendet werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Das Tiefbauamt der Stadt Amberg weist hierzu auf folgende zu beachtende Punkte hin:

- Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist für den Fußgängerverkehr eine Gehbahn entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 1,00 m zu räumen und zu streuen. Grünflächen, Straßengräben oder sonstige gewidmete Flächen entbinden den Anlieger nicht von seiner Räum- und Streupflicht.
- Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, muss das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.
- Das Räumgut darf nicht auf der Fahrbahn abgelagert werden. Für die Ablagerung größerer Mengen stellt die Stadt Amberg eine gekennzeichnete Teilfläche auf dem Parkplatz Hockermühlbad zur Verfügung.
- Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Bei einer Bushaltestelle ist die Länge eines Busses sowie die Verbindungswege zu den Bushaltestellen zu räumen und zu streuen.
- Zur Durchführung des Winterdienstes gibt der Betriebshof der Stadt Amberg, am Wendehammer der Heinrich-Hertz-Straße, an nicht gewerbliche Einzelhaushalte kostenlos Streusand in kleinen Mengen ab. Eine Rückgabe von nicht benötigtem oder verschmutztem Streugut an dieser Stelle ist jedoch nicht möglich. Überflüssiges Streugut ist über den Hausmüll zu entsorgen. Das Tiefbauamt bzw. der Betriebshof ist nicht zur Rücknahme verpflichtet.
- Die Entnahme von Streusand aus den städtischen Streukisten ist nicht gestattet, weil daraus der Bedarf der städt. Handstreukolonnen gedeckt werden muss. Dagegen darf während der Wintermonate aus den Sandspielkästen der städtischen Kinderspielplätze Sand für Streuzwecke entnommen werden, da dieser Sand im Frühjahr ohnehin ausgetauscht wird.

Weitere Informationen oder ein Merkblatt über den Winterdienst auf Gehbahnen können bei der Stadt Amberg, Service-Bauen, Steinhofgasse 2, Tel. 10-1432 oder 10-1485, angefordert werden.

Informationen zum Downloaden stehen auf den Internetseiten der Stadt Amberg bereit.

Verordnung: https://www.amberg.de/fileadmin/Stadtrecht/5301.pdf

Merkblatt: https://www.amberg.de/fileadmin/Inhalte/Checklisten_Merkblaetter/Tiefbauamt/Strassenreinigung_und_Winterdienst.pdf
hier „Winterdienst im Stadtgebiet“

Amberg, 06.11.2026
STADT AMBERG
Tiefbauamt

AMBERG

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Stadt Amberg | Marktplatz 11 | 92224 Amberg

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg | Kommunikation und Marketing
Postfach 2155 | 92211 Amberg
presse@amberg.de